

VDV Köln Kamekestraße 37-39 50672 Köln

Bundesministerium der Finanzen
Herrn MD Michael Sell
Leiter der Steuerabteilung
Wilhelmstraße 97
10117 Berlin

Vorab per E-Mail: IVA2@bmf.bund.de

**Entwurf eines Gesetzes zum Schutz vor Manipulationen an digitalen Grundaufzeichnungen sowie Entwurf einer technischen Verordnung zur Umsetzung des Gesetzes zum Schutz vor Manipulationen an digitalen Grundaufzeichnungen
Ihr Schreiben vom 18.03.2016 – S1910/16/10002:001**

Sehr geehrter Herr Sell,

vielen Dank für die Möglichkeit zur Stellungnahme zu den o. g. Entwürfen, die der Verband Deutscher Verkehrsunternehmen (VDV) wahrnehmen möchte.

Mit den §§ 146a bis 146c AO n. F. werden die Aufzeichnungen von Betriebseinheiten mittels Registrierkassen geregelt. Aus Sicht des VDV besteht das Risiko, dass der in den vorgenannten Vorschriften eingeführte **Begriff der Registrierkasse nicht hinreichend genau definiert** sein könnte. So könnten als Registrierkassen im Sinne der Vorschriften auch Fahrscheinautomaten sowie von den Fahrern oder anderen Servicekräften bediente Fahrscheindrucker angesehen werden.

Kämen die neuen Vorschriften auf diese Systeme zur Anwendung, besteht die Gefahr einer übermäßigen Regulierung, da das System des Fahrscheinverkaufs bereits heute genügend Gewähr dafür bietet, dass sämtliche Bareinnahmen zu Besteuerungszwecken erfasst werden:

Die an oder mit den Fahrscheindruckern ausgegebenen Fahrscheine sind durchgehend nummeriert und an verschiedenen Stellen dokumentiert. Das verwendete Druckerpapier ist nummeriert und unterliegt einer ständigen Bestandsüberwachung. Alle Bareinnahmen des Fahrers oder von Servicekräften, die durch den Fahrscheinverkauf eingenommen worden sind, werden exakt dokumentiert und sind eindeutig nachvollziehbar. Der Unternehmer hat einen lückenlosen Überblick über den Fahrscheinverkauf.

Aber nicht nur im Verhältnis von Fahrer und Unternehmer ist die Prüfung der Bareinnahmen hinreichend sicher. Mittlerweile sind fast alle Nahverkehrsunternehmen in Deutschland in Tarifverbänden organisiert. Diese Verbände organisieren die Einheitlichkeit und durchgängige Nutzungsmöglichkeit von Fahrscheinen in ihrem Einzugsgebiet. Gleichzeitig müssen diese Verbände zum Zwecke der anteilsgerechten Einnahmeaufteilung über alle Fahrscheinverkäufe genau informiert werden. Diese Information liegt im vitalen Interesse der Unternehmen. Das Interesse der

PARTNER DER INITIATIVE
FÜR EINE ZUKUNFTSFÄHIGE INFRASTRUKTUR



damit-deutschland-vorne-bleibt.de

Technik

Winfried Bruns

T 0221 57979-120
F 0221 57979-8120
E bruns@vdv.de

21. April 2016

**Verband Deutscher
Verkehrsunternehmen e. V.**

Hauptgeschäftsstelle
Kamekestraße 37-39
50672 Köln
T 0221 57979-0
F 0221 57979-8000

info@vdv.de
www.vdv.de

Sitz des Vereins ist Köln
AG Köln VR 4097

USt.-IdNr. DE 814379852

Vorstand
Präsident und Vizepräsidenten
Jürgen Fenske (Präsident)
Joachim Berends
Herbert König
Prof. Knut Ringat
Veit Salzmann
Ingo Wortmann

Hauptgeschäftsführer
Oliver Wolff

Haltestellen
Stadtbahn bis Friesenplatz,
Regionalzüge bis
Bahnhof Köln West

T23-Br-wa

1/2

Unternehmen, möglichst alle verkauften Fahrscheine dem Verbund zu melden, ist deshalb so groß, weil die Unternehmen nur auf diesem Weg die entsprechenden Mittel aus der Einnahmeaufteilung des Verbundes zugeschrieben bekommen.

Bei Systemen, die nach Inkrafttreten des Gesetzes sowie der Technischen Verordnung beschafft werden, sind die technischen Anforderungen, wenn auch aufwendig, realisierbar. Bei Bestandssystemen ist eine Nachrüstung hingegen in vielen Fällen unmöglich oder unverhältnismäßig aufwendig.

Bei einer Neubeschaffung von Fahrscheindruckern für den Fahrerarbeitsplatz ist mit einer Investition von geschätzten vier- bis fünftausend Euro pro Fahrzeug zu rechnen. Bei gering geschätzten, aber in jedem Fall weit über 30.000 im Einsatz befindlicher Kraftomnibusse im Öffentlichen Personennahverkehr, würde somit eine Investition notwendig werden, die sich als absolut unverhältnismäßig darstellen würde. Nach der Abschreibungstabelle für den Wirtschaftszweig Personen- und Güterbeförderung beträgt die Nutzungsdauer für die betroffenen Geräte regelmäßig 5 Jahre. Daraus folgt, dass ein außerordentlicher Wertverlust entstehen würde, der insbesondere angesichts der defizitären Lage der überwiegend in kommunaler Hand befindlichen ÖPNV-Unternehmen eine empfindliche Härte bedeuten würde. Dies wäre nur durch Fahrpreiserhöhungen zu kompensieren, die nicht gewollt sind.

Angesichts der geschilderten Unverhältnismäßigkeit zwischen den aufzuwendenden Investitionsmitteln und der überhaupt erreichbaren Verbesserung der Prüfbarkeit von Bareinnahmen sollte auf jeden Fall eine Ausnahme für die hier erwähnten Fahrscheinverkaufssysteme vorgesehen werden.

Deshalb möchten wir Sie bitten, **§ 1 der Technischen Verordnung** zur Durchführung des Gesetzes zum Schutz vor Manipulationen an digitalen Grundaufzeichnungen **wie folgt zu ergänzen:**

„Die im Linienverkehr mit Straßenbahnen, Obussen und Kraftfahrzeugen nach §§ 42, 43 Personenbeförderungsgesetz sowie bei Personenbeförderungen mit Eisenbahnen eingesetzten Verkaufssysteme (insbesondere Fahrscheinautomaten) gehören ebenfalls nicht dazu.“

Für Rückfragen stehen wir Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Martin Schmitz
Geschäftsführer Technik